

Die Änderungen rund um die Pflege zum 1. Januar 2017

HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE
CHARLOTTE KÖNIG GMBH & CO. KG



Informationen für unsere
Patienten und Angehörige

Überblick: Das gilt ab 1. Januar 2017



Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird eingeführt

Es gibt ein neues Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, körperliche und geistige Einschränkungen werden gleichberechtigt berücksichtigt.

Statt drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade

Pflegebedürftige Menschen bekommen häufig mehr Leistungen aus der Pflegeversicherung

Überblick: Das gilt ab 1. Januar 2017



In der häuslichen Pflege gibt es ein größeres Leistungsangebot und der Bedarf von Menschen mit dementieller Erkrankung wird besser berücksichtigt

Die Möglichkeiten Kurzzeit- und Verhinderungspflege wahrzunehmen werden erweitert

Die Pflegeberatung wird ausgebaut

Entlastungsangebote für pflegende Angehörige werden erweitert



Bisher basierte Pflegebedürftigkeit vor allem auf körperlichen Aspekten. Menschen mit dementiellen Erkrankungen wurden daher – trotz ihres Hilfebedarfs – bei der Begutachtung zum Pflegebedarf nicht gleichwertig berücksichtigt.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erhebt die Selbständigkeit in wichtigen Bereichen, sowohl bezogen auf körperliche als auch auf geistige Fähigkeiten. So soll eingeschätzt werden, welche Unterstützung benötigt wird. Der zeitliche Umfang des Hilfebedarfs wird nicht mehr erfasst.



Die Pflegebedürftigkeit wird durch ein Begutachtungsverfahren überprüft. Dabei sind **sechs Kriterien** entscheidend:

1. Mobilität: körperliche Beweglichkeit, wie zum Beispiel das Fortbewegen innerhalb der Wohnung

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Erkennen von Personen, örtliche Orientierung, Treffen von Entscheidungen im Alltag

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: nächtliche Unruhe, selbstschädigendes Verhalten, Abwehr pflegerischer Maßnahmen



4. Selbstversorgung: sich selbständig waschen und ankleiden, essen und trinken sowie die Toilette selbständig nutzen
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen: Medikamente selbstständig einnehmen, eigenständige Arztbesuche, Einhalten von Diätvorschriften
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen, mit anderen Menschen in Kontakt treten



Statt den bisherigen drei Pflegestufen gibt es ab dem 01.01.2017 fünf Pflegegrade. So sollen Art und Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung genauer auf den individuellen Bedarf abgestimmt werden.

Wir sind mit dem neuen Begutachtungsverfahren vertraut und beraten Sie gern hierzu.



Wie komme ich zum neuen Pflegegrad?

Alle Pflegebedürftigen, die bereits eine Pflegestufe haben, inklusive der Pflegestufe 0, müssen sich nicht neu begutachten lassen und auch keinen Antrag für die Überleitung in einen Pflegegrad stellen – dies geschieht ganz automatisch.

Wichtig ist: Jeder, der bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhält, bekommt diese auch zukünftig in mindestens gleicher Höhe. Niemand wird schlechter gestellt. Häufig erhalten Sie sogar weitaus höhere Leistungen.

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade?



Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad ab 01.01.2017
I	2
II	3
III	4
Härtefall	5

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade?



Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz* (eAk)

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad ab 01.01.2017
0 + eAk	2
I + eAk	3
II + eAk	4
III + eAk	5
Härtefall + eAk	5

*Der Betroffene ist vom MDK auf seine geistigen Fähigkeiten hin begutachtet und eingestuft worden. Die kognitive Einschränkung ist im Bescheid der Pflegekasse zu der Pflegestufe gesondert ausgewiesen.

Pflegesachleistungen



Einstufung 2016	Sachleistung bisher	Einstufung und Sachleistung ab 2017
Pflegestufe 0 (+ eAk)	231 €	Pflegegrad 2: 689 €
Pflegestufe I	468 €	Pflegegrad 2: 689 €
Pflegestufe I (+ eAk)	689 €	Pflegegrad 3: 1.298 €
Pflegestufe II	1.144 €	Pflegegrad 3: 1.298 €
Pflegestufe II (+ eAk)	1.298 €	Pflegegrad 4: 1.612 €
Pflegestufe III	1.612 €	Pflegegrad 4: 1.612 €
Pflegestufe III (+ eAk)	1.612 €	Pflegegrad 5: 1.995 €
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz = eAk)	1.995 €	Pflegegrad 5: 1.995 €



Einstufung 2016	Pflegegeld bisher	Einstufung und Pflegegeld ab 2017
Pflegestufe 0 (+ eAk)	123 €	Pflegegrad 2: 316 €
Pflegestufe I	244 €	Pflegegrad 2: 316 €
Pflegestufe I (+ eAk)	316 €	Pflegegrad 3: 545 €
Pflegestufe II	458 €	Pflegegrad 3: 545 €
Pflegestufe II (+ eAk)	545 €	Pflegegrad 4: 728 €
Pflegestufe III	728 €	Pflegegrad 4: 728 €
Pflegestufe III (+ eAk)	728 €	Pflegegrad 5: 901 €
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz = eAk)	728 €	Pflegegrad 5: 901 €



Was ändert sich in der ambulanten Pflege?

Künftig werden neben **körperbezogenen Pflegemaßnahmen** (z.B. Unterstützung beim Essen oder Waschen) und **Hilfen bei der Haushaltsführung** (beim Einkaufen oder Kochen helfen) auch **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** (wie gemeinsame Spaziergänge) als **Regelleistung** der Pflegeversicherung angeboten. Der Pflegebedürftige hat die freie Wahl welche Leistungen er wünscht.

Wir unterstützen Sie bei allen Fragen zur Pflegebedürftigkeit



Wenn Sie Fragen zur Pflege haben, unterstützen wir Sie gerne.

**HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE
CHARLOTTE KÖNIG GMBH & CO. KG**

Sie sind uns immer willkommen.
Bitte sprechen Sie uns an.

Tel.: 0 22 51 – 52 42 9



HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE CHARLOTTE KÖNIG GMBH & CO. KG